

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen des Fördervereins Jugendschiff „Likedeeler“ e.V.**

Der Förderverein Jugendschiff „Likedeeler“ (nachfolgend als „Verein“ bezeichnet) ist Eigner des gleichnamigen Schiffes und bietet Einzelpersonen und Gruppen vielfältige Möglichkeiten zur Nutzung der auf dem Schiff vorhandenen Räumlichkeiten und Einrichtungen sowie zusätzlich oder alternativ die Vermittlung von Veranstaltungen.

### **§ 1 Abschluss von Verträgen**

Mit einer Anmeldung bietet der Kunde dem Verein den Abschluss eines Vertrages an. Das Angebot des Kunden gilt im Zweifel für alle in der Anmeldung aufgeführten Teilnehmer, soweit sich weder aus der vertraglichen Abrede noch den konkreten Umständen etwas anderes ergibt.

Ein Vertrag kommt mit schriftlicher Annahme des Angebots des Kunden durch den Verein zustande. Eine schriftliche Buchungsbestätigung durch den Kunden gilt als Vertrag.

Weicht der Inhalt der schriftlichen Annahmeerklärung des Vereins vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Vereins vor, an das sich der Verein für die Dauer von 10 Tagen gebunden hält. Sollte der Kunde dieses nicht bis zum Ablauf der Frist annehmen, ist ein Vertrag nicht zu Stande gekommen.

### **§ 2 Leistung einer Anzahlung**

Der Verein ist berechtigt, mit Abschluss des Vertrages eine Anzahlung bis zur Höhe von 20 % des Entgelts der vereinbarten Leistung zu verlangen.

### **§ 3 Leistungsänderungen**

Änderungen und Abweichungen einzelner Leistungen vom vereinbarten Vertragsinhalt, die nach Abschluss des Vertrages notwendig werden und vom Verein nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind zulässig, soweit dadurch die Leistung nicht erheblich von der vertraglich vereinbarten abweicht und dadurch für den Kunden unzumutbar wird.

### **§ 4 Rücktritt und Kündigung des Vertrages durch den Kunden**

Sofern ein Rücktritt nicht ausdrücklich vertraglich ausgeschlossen wurde, kann der Kunde jederzeit vor Leistungserbringung vom Vertrag zurücktreten.

**§ 4.1.** Bei Anmietung von Räumen des Vereins und beweglichen Sachen gilt die gesetzliche Kündigungsfrist des § 580 a BGB.

Für den Fall des Rücktritts durch den Kunden vor Beginn der vertraglich vereinbarten Leistung oder einer einseitigen Beendigung des Vertrages durch den Kunden vor vollständiger Erfüllung des Vertrages, kann der Verein für die von ihm erbrachten Aufwendungen und die ihm entgangenen Leistungen Schadenersatz von dem Kunden verlangen. Die Ansprüche des Vereins werden wie folgt pauschalisiert:

nach Vertragsabschluss	20 % des vertraglich pro Person vereinbarten Preises
ab 100. Tag vor Leistungsbeginn	35 % des vertraglich pro Person vereinbarten Preises
ab 60. Tag vor Leistungsbeginn	50 % des vertraglich pro Person vereinbarten Preises
ab 30. Tag vor Leistungsbeginn	70 % des vertraglich pro Person vereinbarten Preises
ab 20. Tag vor Leistungsbeginn	80 % des vertraglich pro Person vereinbarten Preises
ab Anreise	100 % des vertraglich pro Person vereinbarten Preises

**§ 4.2.** Für Veranstaltungen, die vom Verein organisiert und durchgeführt werden gelten die Kündigungsbedingungen, wie sie im konkreten Vertrag vereinbart werden. Diese sind abhängig vom Inhalt der Leistungen und deren Vorbereitungsaufwendungen.

### **§ 5 Rücktritt und Kündigung des Vertrages durch den Verein**

Der Verein kann jederzeit aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten beziehungsweise diesen kündigen. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn die Leistung wegen nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt ist. Es obliegt allein dem Verein, in einem solchen Falle zu beurteilen, ob die Leistung erbracht werden kann. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt auch vor, wenn technische Mängel an zur Erbringung der Leistung erforderlichen Gegenständen die Sicherheit des Kunden beeinträchtigen könnten.

Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt für den Verein auch vor, wenn der Kunde Waffen, Munition, explosive oder feuergefährliche Stoffe sowie Drogen an Bord bringt oder auf dem Schiff Drogen konsumiert oder eine Straftat begeht.

Die Haftung des Vereins richtet sich in solchen Fällen nach § 6 dieser Geschäftsbedingungen.

### **§ 6 Haftungsbeschränkung**

Der Verein haftet nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden sowie sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Vereins, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

### **§ 7 Geltendmachung von Ansprüchen/ Verjährung**

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Leistungen des Vereins hat der Kunde spätestens innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Leistung gegenüber dem Verein geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert war.

Ansprüche des Kunden gegen den Verein, gleich aus welchem Rechtsgrund – mit Ausnahme von Ansprüchen des Kunden aus unerlaubter Handlung – verjähren nach einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die vereinbarte Leistung enden sollte oder geendet hat. Dies gilt auch für Ansprüche aus der Verletzung von vorvertraglichen oder von Nebenpflichten aus dem Vertrag.

### **§ 8 Bordordnung**

Mit der Buchung und dem Aufenthalt auf dem Schiff erkennen die Gäste die jeweils gültige Haus- bzw. Bordordnung an. Sie dient insbesondere der Sicherheit der Gäste, dem Schutz der Einrichtung sowie einem geordneten Zusammenleben aller Nutzer der Anlage.

Die Gäste verpflichtet sich, die Bordordnung zur Kenntnis zu nehmen und während des gesamten Aufenthalts einzuhalten.

Die jeweils gültige Haus- bzw. Bordordnung wird im Schiff ausgehängt bzw. zur Einsicht bereitgestellt und kann auf Anfrage vorab zur Verfügung gestellt werden.

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Haus- bzw. Bordordnung ist der Verein berechtigt, im Rahmen des Hausrechts einzelne Gäste oder Gruppen vom weiteren Aufenthalt auszuschließen. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Entgelte, soweit der Ausschluss vom Gast oder dessen Teilnehmern zu vertreten ist.

Für Schäden an Gebäuden, Einrichtungen oder Inventar des Schullandheims, die vom Gast oder von Teilnehmern seiner Gruppe schuldhaft verursacht werden, haftet der Vertragspartner nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die hierdurch entstehenden Kosten der Reparatur oder Wiederbeschaffung können dem Vertragspartner in Rechnung gestellt werden.